

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0601/2024
Amt/Aktenzeichen 30/30.03.	Datum 06.08.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	25.09.2024	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 0407/2024 Grüne, Die Linke
hier: Gastronomie in der Neustadt unterstützen

Mainz, 8 August 2024

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Der Mainzer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 einstimmig beschlossen, dass auf Gebühren für die Sondernutzung der Außengastronomie auch im Jahr 2024 weiterhin verzichtet werden soll. Dieser Beschluss wird von Seiten des zuständigen Sachgebietes bereits seit einiger Zeit umgesetzt.

Die baurechtlichen Anforderungen ergeben sich aus den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben des öffentlichen Baurechtes.

Außengastronomieflächen bei bestehenden Schank- und Speisewirtschaften bedürfen bis zu einer Grundfläche von maximal 20 m² und wenn die Errichtung von Holzpodesten oder anderen Baulichkeiten nicht vorgesehen ist, gemäß § 62 Landesbauordnung (L.BauO) keiner Baugenehmigung.

Eine Baugenehmigung wird somit nur erforderlich, sofern die Außengastronomiefläche größer als 20 m² ist oder wenn Holzpodeste oder andere Baulichkeiten errichtet werden. Gleichwohl müssen auch genehmigungsfreie Vorhaben den materiellen Vorschriften des öffentlichen Baurechtes entsprechen. Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, kann diese grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die jeweilige Außengastronomiefläche den Festsetzungen eines ggf. Geltenden Bebauungsplanes entspricht. Schließt ein Bebauungsplan Außengastronomie aus, wird regelmäßig geprüft, ob die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Betracht kommt.

Anforderungen an die Gestaltung von Sondernutzungen im Ortsteil Neustadt orientieren sich an der Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen der Stadt Mainz.